

49.1

13.11.2013/20 42  
Bearbeiter/in: Frau Joachim  
E-Mail: Mjoachim@schwerin.de

0.1

a.d.D

**128. Sitzung des Hauptausschusses vom 05.11.2013**

**TOP 4.4**

**Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen vom 01.01.2006**

Beantwortung von Nachfragen:

**1. Auf welcher Grundlage werden die freien Schulen in die Nutzergruppe A eingeteilt?**

Entsprechend § 127 Schulgesetz M-V sind die Schulträger u.a. für die materielle Sicherstellung einer Schule zuständig. Hierzu gehört auch die Bereitstellung entsprechender Unterrichtsräume und Sportanlagen. Zur Vollfinanzierung dieses Aufwandes erhalten Schulen in freier Trägerschaft Zuwendungen des Landes, Zahlungen über den Schullastenausgleich und das Schulgeld der Eltern. Eine Verpflichtung für die Kommunen zur Bereitstellung subventionierter Unterrichtsräume besteht grundsätzlich nicht. Von den Schulen in freier Trägerschaft soll zukünftig eine den Werteverlust deckende Miete erhoben werden und sie sollen die entstehenden Betriebskosten tragen. Diese hat der, als Betrieb gewerblicher Art geführte Bereich Sportanlagen, grundsätzlich in voller Höhe umzulegen.

**2. Erhalten Schulen in freier Trägerschaft für die Nutzung der Sportanlagen der Stadt eine Ausgleichszahlung vom Land?**

Zur Vollfinanzierung dieses Aufwandes erhalten Schulen in freier Trägerschaft Zuwendungen des Landes, Zahlungen über den Schullastenausgleich der Stadt und das Schulgeld der Eltern

**3. Nach welchen Kriterien werden die Sportstätten zur Zeit vergeben?**

Im Frühjahr eines jeden Jahres werden für das kommende Schuljahr Anträge auf Zuweisung von Hallenzeiten durch die öffentlichen Schulen an das Amt für Jugend Schule und Sport gestellt. Dieses prüft die Anträge zusammen mit dem beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur beschäftigten Schulsportberater für das Stadtgebiet Schwerin. Die Prüfung erfolgt unter Zuhilfenahme der Schulstatistik und unter Berücksichtigung der abzusichernden Stundenzahlen des Lehrplanes je Klassenstufe. Nach erfolgter Prüfung werden die für den Unterricht erforderlichen Zeiten an die öffentlichen Schulen ausgereicht. Nach Abschluss dieser Planung können durch das Amt für Jugend, Schule und Sport freie Zeiten an andere Nutzer vergeben werden. Dieses sind zum Beispiel Sportvereine, Jugendorganisationen, Schulen in freier Trägerschaft, die Polizei, der Dienstsport der Feuerwehr, Betriebe und viele andere. Bei der weiteren Vergabe hat die Bereitstellung von Zeiten zur Absicherung des Unterrichts der Schulen in freier Trägerschaft Vorrang. Bei der Vergabe von Nutzungszeiten an die Sportvereine spielen die Altersstruktur der Trainingsgruppen und sportfachliche Belange, wie z.B. Leistungsklasse oder Sportart eine Rolle.

Darüber hinaus wird jede freie Hallenzeit, auch über das Internet, zur Vermietung angeboten.

**4. Warum beschränkt sich die Nutzung der Nutzergruppe B auf gemeinnützig anerkannte Vereine; es gibt auch gemeinnützig anerkannte Unternehmen und Institutionen (Bsp. Caritas)**

Die Entgeltordnung wird korrigiert. Die Nutzergruppe B lautet:  
Gemeinnützig anerkannte Vereine, Unternehmen und Institutionen.

**5. Welche finanziellen Auswirkungen hat die neue Entgeltordnung auf Vereine und Schulen (beispielhafte Darstellung der Mehrkosten)**

Bei gleichbleibenden Mitgliederzahlen und gleichbleibender Nutzung ergeben sich beispielhaft für den Sportverein ARGUS Schwerin e.V folgende Kosten

altes Jahresnutzungsentgelt: 3.719,25 €

neues Jahresnutzungsentgelt: 7.438,50 € oder für den Sportverein Grün-Weiß e.V. folgende Kosten

altes Jahresnutzungsentgelt: 2.473,99 €

neues Jahresnutzungsentgelt: 4.947,98 €.

Hinsichtlich der Sportvereine ist zu berücksichtigen, dass sich bei einer veränderten Mitgliederzusammensetzung auch die Nutzungsentgelte verändern würden.

Bei den Schulen in freier Trägerschaft verändert sich das Entgelt bei belegter Gemeinnützigkeit wie folgt:

Neumühler Schule

altes Jahresnutzungsentgelt: 10.570,50 €

neues Jahresnutzungsentgelt: 49.590,00 €

BIP Kreativ Schule

altes Jahresnutzungsentgelt: 1.215,00 €

neues Jahresnutzungsentgelt: 5.700,00 €

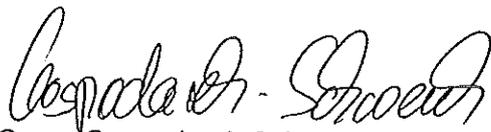
Generell wird unterstellt, dass durch die Erhöhung von einem geänderten Nutzerverhalten, sowohl hinsichtlich der angemieteten Sporthallenfelder, als auch der gebuchten Zeiten, auszugehen ist.

**6. Vorlage der alten und neuen Entgeltordnung in Form einer Synopse**

Siehe Anlage 1

**7. Übersicht über vertragliche Regelungen, welcher Verein nutzt dauerhaft welche Halle/Plätze**

Siehe Anlage 2



Caren Gospodarek-Schwenk

Anlagen

**Vergleich alte Entgeltordnung/neue Entgeltordnung**

Entgeltordnung vom 01.01.2006	Entgeltordnung vom 01.01.2014
<b>1. Entgelte</b>	<b>1. Entgelte</b>
1.1 Für die Benutzung der von der Stadt betriebenen Sportanlagen und die Inanspruchnahme der in ihrem Bereich angebotenen Leistungen, werden Entgelte nach dieser Ordnung erhoben.	1.1 Für die Benutzung der von der Landeshauptstadt Schwerin betriebenen Sportanlagen und die Inanspruchnahme der in ihrem Bereich angebotenen Leistungen, werden Entgelte nach dieser Ordnung erhoben.
1.2 Die Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen und deren Nebenanlagen richten sich nach dem jeweiligen Tarif, wie er sich aus Punkt 3 dieser Entgeltordnung ergibt und nach der Größenklasse der Sportanlage (Anlage 1), die als ergänzender Bestandteil der Entgeltordnung anzusehen ist. Das Entgelt im Sinne dieser Ordnung dient der anteiligen Deckung der objektbezogenen Betriebskosten.	1.2 Die Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen und deren Nebenanlagen richten sich nach dem jeweiligen Tarif, wie er sich aus Punkt 3 dieser Entgeltordnung ergibt und nach dem Größenwert (GW) der Sportanlage.
<b>2. Nutzungsverträge</b>	<b>2. Nutzungsverträge</b>
2.1 Für die Nutzung der Sportanlagen werden zwischen dem Nutzer und der Stadt Schwerin, diese vertreten durch das für Sport zuständige Amt, auf schriftlichen Antrag der Nutzer schriftliche Nutzungsverträge geschlossen. Ein Anspruch auf Überlassung von Sportanlagen und Räumen besteht nicht.	2.1 Für die Nutzung der Sportanlagen werden zwischen dem Nutzer und der Landeshauptstadt Schwerin, diese vertreten durch das für Sport zuständige Amt, auf schriftlichen Antrag der Nutzer schriftliche Nutzungsverträge geschlossen. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Überlassung von Sportanlagen und Räumen besteht nicht. Die Nutzung der Sportstätten während der Sommerferien, der Ferien zum Jahreswechsel und der Winterferien ist grundsätzlich ausgeschlossen.
2.2 In den Nutzungsverträgen werden die Dauer, die Art und die Zeit der Nutzung, aufgeteilt nach einzelnen Wochentagen, sowie die Höhe des zu zahlenden Entgeltes festgelegt.	Hiervon abweichend kann für den <b>Nachwuchsleistungs-</b> und den <b>Koronarsport / Rehasport</b> , der aus medizinischen Gründen zwingend erforderlich ist, eine Nutzung vereinbart werden.

3. Höhe des Entgeltes	3. Höhe des Entgeltes										
<p>3.1 Für die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes ist die Einteilung der Nutzer in folgende Nutzergruppen maßgebend. Das Nutzungsentgelt errechnet sich aus der Zugehörigkeit zu einer Nutzergruppe, gewährter Boni, der in Anspruch genommenen Nutzungsdauer bezogen auf den Größenwert für die genutzte Sportstätte (siehe Anlage 1).</p> <p><b>Gruppe A:</b> Kommerzielle Nutzer, Privatpersonen und ihnen gleichgestellte Personen, Organisationen und Einrichtungen, die nicht der Gruppe B zuzuordnen sind.</p> <p><b>Gruppe B:</b> Gemeinnützig anerkannte Vereine, Schulen in privater Trägerschaft, kostenrechnende Einrichtungen der Stadt Schwerin (wie z. B. Volkshochschule, Konservatorium) soweit sie Angebote im sportlichen und kulturellen Bereich unterbreiten, Betriebssportgemeinschaften, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Polizei und mit ihnen vergleichbare Nutzer erhalten einen Bonus von 50 % auf das sich ergebende Entgelt der Nutzergruppe A.</p> <p><b>Gruppe C:</b> Alle Nutzer der Gruppe B, die ihren satzungsgemäßen Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin haben, erhalten einen Bonus von 10 % auf das sich ergebende Entgelt der Nutzergruppe B.</p> <p><b>Gruppe D:</b> Alle Nutzer der Gruppe C, deren satzungsgemäßer Zweck ausschließlich oder überwiegend die Erbringung von sportlichen Angeboten ist, erhalten einen Bonus von 20 % auf das sich ergebende Entgelt der Nutzergruppe B</p> <p><b>Gruppe E:</b> Alle Nutzer der Gruppe D erhalten einen Bonus nach dem prozentualen Anteil ihrer Mitglieder unter 18 Jahre auf das Nutzungsentgelt für Nutzer der Gruppe B. Sollte ein Nutzer der Gruppe D nicht Mitglied im Stadtsportbund (SSB) sein, so dient seine Mitgliederliste als</p>	<p>3.1 Für die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes ist die Einteilung der Nutzer in Nutzergruppen dieser Entgeltordnung maßgebend. Das Nutzungsentgelt errechnet sich aus der Zugehörigkeit zu einer Nutzergruppe, des Entgeltes für diese Gruppe und der in Anspruch genommenen Nutzungsdauer bezogen auf den Größenwert für die genutzte Sportstätte.</p> <p><b>Gruppe A:</b> Kommerzielle Nutzer, Privatpersonen, juristische Personen des Öffentlichen- und Privatrechts sowie Landes- und Bundesbehörden, Einrichtungen der Stadt Schwerin, Schulen in privater Trägerschaft mit dem Unterrichtsort Schwerin sowie Organisationen und Einrichtungen, die nicht der Gruppe B zuzuordnen sind.</p> <p><b>Gruppe B:</b> Gemeinnützig anerkannte Vereine</p> <p><b>Gruppe C:</b> Alle Nutzer der Gruppe B, deren satzungsgemäßer Zweck ausschließlich oder überwiegend die Erbringung von sportlichen Angeboten ist und die ihren Geschäftssitz in der Landeshauptstadt Schwerin haben, erhalten eine Einstufung nach dem prozentualen Anteil ihrer Mitglieder unter 18 Jahre in die Gruppen C1 bis C4. Zur Einstufung für das Folgejahr dient für Mitglieder des Stadtsportbundes Schwerin seine jährliche Mitgliederstatistik, bezogen auf die Sportarten, die kommunale Sportanlagen nutzen. Sollte ein Nutzer der Gruppe C nicht Mitglied des Stadtsportbundes (SSB) sein, so dient seine jährlich zum 30.10. zu aktualisierende Mitgliederliste als Berechnungsgrundlage für das Folgejahr.</p> <table border="0"> <tr> <td colspan="2">Anteil der unter 18- jährigen</td> </tr> <tr> <td>bis 10%</td> <td>C 1</td> </tr> <tr> <td>10,1% bis 25%</td> <td>C 2</td> </tr> <tr> <td>25,1% bis 40%</td> <td>C 3</td> </tr> <tr> <td>über 40,0%</td> <td>C 4</td> </tr> </table> <p>Für eigene Verwaltungszwecke, insbesondere für den Dienstsport der Feuerwehren der Landeshauptstadt</p>	Anteil der unter 18- jährigen		bis 10%	C 1	10,1% bis 25%	C 2	25,1% bis 40%	C 3	über 40,0%	C 4
Anteil der unter 18- jährigen											
bis 10%	C 1										
10,1% bis 25%	C 2										
25,1% bis 40%	C 3										
über 40,0%	C 4										

Berechnungsgrundlage.  
**Anteil der unter 18-jährigen:**  
 Bis 10%: E 1, 10,1% bis 25%: E2,  
 25,1% bis 40%: E3, über 40,0%: E4

**Höhe des Entgeltes für die verschiedenen Nutzergruppen**

Nutzergruppen	Nutzungsentgelte in € je h Größenwert = 1	Bonus
A	15,00	0%
B	7,50	50% auf A
C	6,75	10% auf B
D/ E 1	4,50	40% auf B
E 2	3,00	60% auf B
E 3	1,50	80% auf B
E 4	0,38	95% auf B

Musterberechnung siehe Anlage 2 dieser Entgeltordnung.  
 Die Nutzung der Sportstätten ist während der Sommerferien, der Ferien zum Jahreswechsel und der Winterferien bei Übernahme der dadurch zusätzlich entstehenden Reinigungskosten auf schriftlichen Antrag möglich.  
 Gleiches gilt für Trainingslager außerhalb der bestätigten Nutzungszeiten und die Nutzung an den Wochenenden. Diese sind gesondert zu beantragen.  
 Die Nutzung der Sportstätten ist für die Durchführung von Trainingslagern für die vom Sozialministerium anerkannten Landesleistungszentren und Landesleistungsstützpunkte bei Übernahme der Reinigungsleistung entgeltfrei.

3.2  
 Die Berechnung der Höhe der zu zahlenden Entgelte erfolgt durch das für Sport zuständige Amt.  
 Für Dauernutzer wird eine Nutzungsdauer von 38 Wochen im Jahr zugrunde gelegt. Damit sind Zeiten, die vom Nutzer nicht in Anspruch genommen werden und betriebsbedingte Schließungen, die einen Zeitraum von 4 Wochen nicht übersteigen, sowie die Sommerferien, die Ferien zum Jahreswechsel und die Winterferien in Mecklenburg-Vorpommern, abgegolten.

Schwerin wird ein Entgelt gemäß C1 berechnet.

**Höhe des Entgeltes für die verschiedenen Nutzergruppen incl. 19 % USt**

Nutzergruppen	Nutzungsentgelte in € je h bei Größenwert 1		
	Miete	Betriebskostenanteil	gesamt
A	25,00	20,00	45,00
B	10,00	20,00	30,00
C 1	00,00	09,00	09,00
C 2	00,00	06,00	06,00
C 3	00,00	03,00	03,00
C 4	00,00	00,76	00,76

3.2  
 Für Dauernutzer wird eine Nutzungsdauer von 38 Wochen im Jahr zugrunde gelegt. Damit sind Zeiten, die vom Nutzer nicht in Anspruch genommen werden und betriebsbedingte Schließungen, die im Regelfall einen Zeitraum von 4 Wochen nicht übersteigen, sowie die Sommerferien, die Ferien zum Jahreswechsel und die Winterferien in Mecklenburg-Vorpommern, abgegolten.

<p>3.3 Nutzer die Sportstätten antragsgemäß nur für einen abgegrenzten Zeitraum (z. B. Winterhalbjahr oder Einzelnutzungen) in Anspruch nehmen, haben Anspruch auf eine den Zeitraum entsprechende individuelle Berechnung der Höhe des zu zahlenden Entgeltes.</p>	<p>3.3 Nutzer die Sportstätten antragsgemäß nur für einen abgegrenzten Zeitraum (z. B. Winterhalbjahr oder Einzelnutzungen) in Anspruch nehmen, haben Anspruch auf eine den Zeitraum entsprechende individuelle Berechnung der Höhe des zu zahlenden Entgeltes.</p>
<p>3.4 Bei Wettkämpfen, die im besonderen Interesse der Stadt Schwerin liegen, kann auf Antrag das zu zahlende Entgelt ganz oder teilweise erlassen werden.</p>	<p>3.4 Abweichend von den Regelungen dieser Entgeltordnung kann für Sonderveranstaltungen, insbesondere Messen, Konzerte, Ausstellungen u. ä., ein individuell zu zahlendes Entgelt erhoben werden, welches zwischen dem Nutzer und dem für Sport zuständigem Amt frei verhandelt wird und sich an den marktüblichen Entgelten orientiert.</p>
<p>3.5 Für Sonderveranstaltungen, insbesondere Messen, Konzerte, Ausstellungen u.ä. wird ein individuell zu zahlendes Entgelt erhoben, welches zwischen dem Nutzer und dem für Sport zuständigem Amt frei verhandelt wird und sich an den marktüblichen Entgelten orientiert.</p>	<p>3.5 Abweichend von den Regelungen dieser Entgeltordnung kann bei Wettkämpfen, die im besonderen Interesse der Landeshauptstadt Schwerin liegen, auf schriftlichen Antrag des Nutzers innerhalb der Wertgrenzen der Hauptsatzung für den Erlass von Geldforderungen durch den für den Bereich Sport zuständigen Beigeordneten, den Hauptausschuss und die Stadtvertretung auf eine Entgelterhebung im Einzelfall verzichtet werden.</p>
<p>3.6 Werden bei der Nutzung von Sportstätten Einnahmen, insbesondere durch Eintrittsgelder erzielt, erhält die Stadt Schwerin 5% dieser Einnahmen, höchstens aber den 4-fachen Satz des Entgeltes der Nutzergruppe A pro in Anspruch genommener voller Zeitstunde.</p>	
	<p>3.6 Mitglieder des Stadtsportbundes der Landeshauptstadt Schwerin können in Härtefällen einen Zuschuss zu den zahlenden Entgelten als Sportförderung erhalten. Hierzu wird ein, von den Gesamteinnahmen abhängiger jährlicher Höchstbetrag von 10.000,- € durch die Landeshauptstadt zur Verfügung gestellt. Antragstellung und fachliche Prüfung erfolgen beim Stadtsportbund Schwerin.</p>

	<b>4. Festlegung von Größenwerten (GW) für die einzelnen Objekte</b>																		
	<table border="0"> <tr> <td>4.1 Turn- und Sporthallen</td> <td>Fläche</td> <td>GW</td> </tr> <tr> <td>Gymnastikräume/ Kleinsporthallen unter</td> <td>280 m<sup>2</sup></td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>Sporthallen ab</td> <td>280 m<sup>2</sup></td> <td>1,0</td> </tr> <tr> <td>Zweifeldhallen ab</td> <td>540 m<sup>2</sup></td> <td>2,0</td> </tr> <tr> <td>Dreifeldhallen ab</td> <td>880 m<sup>2</sup></td> <td>3,0</td> </tr> <tr> <td>bei der Nutzung von einzelnen Feldern in Zwei- und Dreifeldhallen</td> <td></td> <td>1,0</td> </tr> </table>	4.1 Turn- und Sporthallen	Fläche	GW	Gymnastikräume/ Kleinsporthallen unter	280 m <sup>2</sup>	0,5	Sporthallen ab	280 m <sup>2</sup>	1,0	Zweifeldhallen ab	540 m <sup>2</sup>	2,0	Dreifeldhallen ab	880 m <sup>2</sup>	3,0	bei der Nutzung von einzelnen Feldern in Zwei- und Dreifeldhallen		1,0
4.1 Turn- und Sporthallen	Fläche	GW																	
Gymnastikräume/ Kleinsporthallen unter	280 m <sup>2</sup>	0,5																	
Sporthallen ab	280 m <sup>2</sup>	1,0																	
Zweifeldhallen ab	540 m <sup>2</sup>	2,0																	
Dreifeldhallen ab	880 m <sup>2</sup>	3,0																	
bei der Nutzung von einzelnen Feldern in Zwei- und Dreifeldhallen		1,0																	
	<table border="0"> <tr> <td>4.2 Freianlagen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kleinspielfelder</td> <td></td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>Rasen/ Kunststoffrasenspielfelder</td> <td></td> <td>3,0</td> </tr> <tr> <td>Tennisplätze</td> <td></td> <td>2,0</td> </tr> <tr> <td>Rundlaufbahnen / Leichtathletikanlagen</td> <td></td> <td>2,0</td> </tr> <tr> <td>Zippendorfer Strand</td> <td></td> <td>5,0</td> </tr> </table>	4.2 Freianlagen			Kleinspielfelder		0,5	Rasen/ Kunststoffrasenspielfelder		3,0	Tennisplätze		2,0	Rundlaufbahnen / Leichtathletikanlagen		2,0	Zippendorfer Strand		5,0
4.2 Freianlagen																			
Kleinspielfelder		0,5																	
Rasen/ Kunststoffrasenspielfelder		3,0																	
Tennisplätze		2,0																	
Rundlaufbahnen / Leichtathletikanlagen		2,0																	
Zippendorfer Strand		5,0																	
<b>4. Zahlungsweise</b>	<b>5. Zahlungsweise</b>																		
4.1 Das Entgelt ist grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Für die Nutzergruppen B/C/D/E erfolgt die Zahlung gemäß Pkt. 4.2.	5.1 Das Entgelt ist grundsätzlich gemäß der vertraglichen Vereinbarung vor Nutzungsbeginn zu entrichten.																		
4.2 Die Abrechnung der Nutzungsentgelte für die Nutzer der Gruppe B/C/D/E erfolgt vierteljährlich zum 31.03.; 30.06.; 30.09. und 01.12. eines jeden Jahres. Anderslautende Regelungen können in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.	5.2 Die Zahlung der Nutzungsentgelte für die Dauernutzer der Gruppe C erfolgt grundsätzlich objektbezogen in Form von monatlichen Abschlägen auf den Folgemonat. Liegt die Summe aller zu zahlenden Abschläge für den vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraum unter 25,- € incl. MwSt, ist der Gesamtbetrag in einer Summe zu zahlen. Anderslautende Regelungen können in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.																		
	5.3 Die Zahlung der Entgelte hat bei Dauernutzern grundsätzlich durch Erteilung eines SEPA - Lastschriftmandates (Einzugsermächtigung) gegenüber der Stadtkasse der Landeshauptstadt Schwerin zu erfolgen.																		

<b>5. Werbung und wirtschaftliche Betätigung</b>	
5.1 Bei wirtschaftlicher Betätigung der Nutzer der Gruppe B/C/D/E in einem Sportobjekt (z. B. Kantine) werden durch das für Sport zuständige Amt gesonderte Verträge geschlossen	
5.2 Die Nutzung von Flächen für Werbezwecke ist für Nutzer der Gruppe B/C/D/E kostenfrei und nur während der Nutzungsdauer zulässig. Über Ausnahmen von dieser Festlegung entscheidet das für Sport zuständige Amt.	
<b>6. Inkrafttreten</b>	<b>6. Inkrafttreten</b>
<b>Anlage 1</b>	
<b>Festlegung von Größenwerten für die einzelnen Sportstätten</b>	
<b>1.1 Turn- und Sporthallen</b> Gymnastikräume/ Kleinsporthallen      unter 280 m <sup>2</sup> 0,5 Sporthallen            ab    280 m <sup>2</sup> 1,0 Zweifeldhallen        ab    540 m <sup>2</sup> 2,0 Dreifeldhallen         ab    880 m <sup>2</sup> 3,0 Laufhalle Lambrechtsgrund      5,0 bei der Nutzung von einzelnen Feldern in Zwei- und Dreifeldhalle            1,0	
<b>1.2 Sportfreianlagen</b> Kleinspielfelder                    0,5 Rasenspielfelder                    3,0 Kunststoffspielfelder und Tennenplätze    2,0 Leichtathletikanlage Lambrechtsgrund    3,0	
<b>Anlage 2</b>	

**Musterbeispiel für die Berechnung des zu zahlenden Entgeltes**

Badminton-Sportclub 95 e.V. Schwerin

Anzahl der Kinder u. Jugdl. unter 18 Jahre:  
127

Anzahl der Gesamtmitglieder: 184.

Das entspricht einem prozentualen Anteil an Kindern und Jugdl. von 69%, das bedeutet:

Eingruppierung in Nutzergruppe E 4. Der

Verein nutzt 29,5 Zeiteinheiten für das Training x 0,38 € x 38 Wochen = 425,98,- €.

Der Verein nutzt 600 Zeiteinheiten für den Wettkampf x 0,38 € = 228,- €. Gesamtkosten

im Jahr 653,98 €. 653,98 €/12 Monate/184

Mitglieder = 0,30 €. Belastung durch

Nutzungsentgelt pro Mitglied pro Monat = 0,30 €.

Anlage 2

49.1

Datum: 14. November 2013  
Bearbeiter: Frau Joachim  
Tel. 5452042

**Übersicht über vertragliche Regelungen, welcher Verein nutzt dauerhaft welche Halle / Plätze**

<b>Verein</b>	<b>Objekt</b>
1. Verein für Leibesübungen e.V.	Turnhalle Lübecker Str. 46 (Bewirtschaftungsvertrag)
2. Neumühler Sportverein e.V.	Sportplatz Neumühle (Bewirtschaftungsvertrag)
3. Eisenbahner Sportverein e.V.	Friesensportplatz (Bewirtschaftungsvertrag)
4. Schweriner Schützengunft e.V.	Schießanlage Krösnitz 44 (Bewirtschaftungsvertrag)
5. Kanurenngemeinschaft e.V.	Kanuobjekt Fauler See (Bewirtschaftungsvertrag)
6. Rudergesellschaft e.V.	Ruderobjekt Erbaurechtsvertrag
7. Kanu- und Kleinsegelverein e.V.	Kanuobjekt Bornhöved Str. (Bewirtschaftungsvertrag)
8. Schweriner Yachtclub e.V.	Segelobjekt Franzosenweg (Bewirtschaftungsvertrag)
9. Schweriner Seglerverein e.V.	Segelobjekt Marstallinsel Werderstr. (Bewirtschaftungsvertrag)
10. Segelverein Schwaneninsel e.V.	Segelobjekt Schwaneninsel Bornhövedstr. (Bewirtschaftungsvertrag)
11. Sportverein Makkabi e.V.	Fußball-Minispielplatz Hegelstr. (Bewirtschaftungsvertrag)
12. SV Nichttraditionelle Sportarten Schwerin	Gorodkie Park (Bewirtschaftungsvertrag)
13. DRK Wasserwacht	Badeanstalt Kalkwerder (Bewirtschaftungsvertrag)
14. Hundesportvereine e.V.	Hundesportplatz Neumühle (Bewirtschaftungsvertrag)

Darüber hinaus werden einzelne Objekte (u.a. Sporthalle Hamburger Allee 240, Sporthalle Reiferbahn) überwiegend von einem Sportverein genutzt; die vertraglichen Regelungen werden ggw. überprüft